

Ergänzung der Statuten der EV Energieversorgung Biberist (EVB)

ENTWURF vom 31. Oktober 2024

§ 10^{bis} Wärmeversorgung

- ¹ Die EVB kann Wärmeversorgungsnetze betreiben. Sie führt über diesen Bereich eine getrennte Spartenerfolgsrechnung.
- ² Der Verwaltungsrat der EVB ist ermächtigt, ein technisches Reglement über die Anschlussvorschriften und die Anschluss- und Lieferbedingungen zu erlassen.
- ³ Die Anschlussvorschriften regeln den Anschluss an das Fernwärmenetz, insbesondere bezüglich
 - a. die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten (Unterteilung des Netzes in ein Primär- und Sekundärnetz);
 - b. die Erstellung der Wärmeübergabestation;
 - c. technische Anforderungen an die Hausinstallationen, und
 - d. die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation.
- ⁴ Die Anschluss- und Lieferbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Wärmebezüger und EVB, insbesondere bezüglich
 - a. Bau, Betrieb und Unterhalt des Primärnetzes durch die EVB;
 - b. Bau, Betrieb und Unterhalt des Sekundärnetzes durch die Wärmebezüger;
 - c. Lieferung der Wärmeenergie (Umfang und Qualität der Wärmelieferung, Eigentums- und Nutzenübergang, Verwendungszweck und Anpassung der Wärmeleistung);
 - d. Einschränkung und Unterbrechung der Wärmelieferung (die Einschränkung und Unterbrechung der Wärmelieferung ist namentlich zulässig aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der EVB liegen oder durch die Wärmebezüger zu verantworten sind);
 - e. Messung der Wärmelieferung;
 - f. Haftungsregelungen (im Rahmen der gesetzlichen Ordnung).
- ⁵ Die EVB wird ermächtigt, für den Anschluss und den Bezug von Wärme Anschluss- und Benutzungsgebühren (bestehend aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Energiepreis) zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der

Investitionen zu erheben. Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze der Tarifgestaltung ein Tarifreglement.

- ⁶ Anschlussgebühr: Zur Deckung der Kosten für den Netzanschluss und als Netzkostenbeitrag erhebt die EVB beim Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz eine einmalige Anschlussgebühr. Diese setzt sich zusammen aus einer Anschluss-, Leistungs- (pro kW abonnierte Leistung) und einer Leitungspauschale (pro Laufmeter Anschlussleitung).
- ⁷ Benutzungsgebühren: Die jährliche Grundgebühr dient der Bereitstellung der Anlage und wird pro kW der Anschlussleistung berechnet. Der Energiepreis wird pro kWh bezogene Wärme berechnet. Die wiederkehrenden Gebühren sollen einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Sicherung des Geschäftsbereichs (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.
- ⁸ Auf der Grundlage obiger Reglemente schliesst die EVB mit den Kunden Verträge ab. Sie ist berechtigt, darin eine Indexierung der Preise vorzusehen und gesetzliche Abgaben (z.B. Gebühren, Steuern), die aufgrund des Betriebs des Wärmeversorgungsnetzes erhoben werden, auf den Kunden zu überwälzen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dies explizit vorsehen.

§ 32 Inkrafttreten

- ³ Die Teilrevision der §§ 10^{bis} und 32 der Statuten tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.